# Satzung Pak-Deutsch Kulturverin Bielefeld e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pak-Deutsch Kulturverein Bielefeld und am 22.09.2012 gegründet.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V." Der Sitz des Vereins ist Bielefeld

Der Verein sieht sich der freiheitlichen demokratischen Ordnung der BRD verpflichtet.

# § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige –Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der interkulturellen Aktivitäten für Familien, Förderung der Erziehungsarbeiten von Jugend- und Kindern. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Unterhaltung, einer Erziehungsberatung der Eltern, im Bereich Kindergarten, Grund und weiterführende Schulen. Durchführung sportliche Aktivitäten.

# § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

# § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die

Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrags wird jährlich von Mitgliederversammlung festgelegt und in Protokoll bzw. in Geschäftsordnung eingetragen.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (M V)
- Der Vorstand.
- Der Aufsichtsrat
- Der Jugendrat

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Aufsichtsrats (Mitglieder des Aufsichtsrates siehe §13). Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Mitgliederversammlung wird von Generalsekretär berufen.

Der Generalsekretär ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Generalsekretär unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von Generalsekretär geleitet.

Schriftführer protokolliert die GV Sitzungsminuten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Generalsekretär und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in und ein Beisitzer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Einen jährlichen Verein-Aktivitäten Bericht und Finanzenbericht werden von Vorstand in Generalversammlung präsentiert.

# § 13 Ausichtrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Aufsichtsratsmitglieder. Aufsichtsrat besteht aus Generalsekretär/in, ein Kassenprüfer/in und ein Schriftführer/in.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### a) Generalsekretär:

Aufgaben: Beruft und leitet die ordentliche und nicht ordentliche Generalversammlung.

Generalversammlung kann weitere Aufgaben für die Generalsekretär im Geschäftsordnung festlegen.

#### b) Kassenprüfer:

Aufgaben; Überprüfung der Kassenberichte und Finanzen des Vereins. Generalversammlung kann weitere Aufgaben für die Kassenprüfer in Geschäftsordnung festlegen.

#### c) Schriftführer:

Protokolliert Minute der ordentlichen und nicht ordentlichen Generalversammlung. Generalversammlung kann weitere Aufgaben für die Schriftführer in Geschäftsordnung festlegen.

## § 14 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus allen Jugendlichen, die Ihre Aktivitäten im Verein entfalten möchten und seine Satzung anerkennen. Die Modalitäten der internen Organisation soll den Jugendlichen selbst überlassen bleiben. Die Jugendlichen wählt ein Vertreter, die sie in der Generalversammlung des Vereines vertreten und bestimmen einen von ihnen als Vertreter im Vorstand.

# § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene M V mit dreiviertel Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadt Bielefeld zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke z. B. Förderung der interkulturellen Aktivitäten für Familien, Förderung der Erziehungsarbeiten von Jugend- und Kinderarbeiten.

### § 16 Schlussbestimmung

Sollte das Finanzamt zur Erteilung der Gemeinnützigkeit oder das Amtsgericht vor Eintragung in das Vereinsregister die Abänderung der Satzung in einzelnen Punkten wünschen, so ist der Vorstand ermächtigt, die selbständig vorzunehmen.

#### Ort, Datum